

# Tagungsbericht

## 24. Fachgespräch der Clearingstelle EEG – „Das EEG 2017“

Am 23.09.2016 veranstaltete die Clearingstelle EEG im Hotel Aquino in Berlin ihr 24. Fachgespräch mit ca. 230 Teilnehmern zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017).

*Dr. Guido Wustlich* (BMW) gab eingangs einen Überblick über das EEG 2017, dessen zentrales Ziel die Umstellung der Förderung Erneuerbarer Energien auf wettbewerbliche Ausschreibungen ist. Er stellte zunächst vier konzeptionelle Leitgedanken der Novelle vor. Diese sehen u. a. vor, dass der Ausbau von Erneuerbaren Energien kosteneffizient erfolgt und die Akteursvielfalt gewahrt wird. Sodann legte er technologiespezifisch den Rechtsrahmen für Ausschreibungen dar und gab zugleich zu bedenken, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien eng mit dem Netzausbau verknüpft sei. Im Ausblick kündigte er die Weiterentwicklung des Ausschreibungsmodells an und wies darauf hin, dass künftig grenz- und technologieübergreifende Ausschreibungen sowie Innovationsausschreibungen geplant seien. Deren Ausgestaltung sei jedoch noch ergebnisoffen und werde im Rahmen eines Stakeholder-Prozesses erarbeitet.

Anschließend stellte *Dr. Philipp Wolfshohl* (BNetzA) übersichtsweise Ausschreibungsmodelle im EEG 2017 vor. Er gab eine Einführung zum Ausschreibungsdesign und ging danach auf die Freiflächen-Ausschreibungsverordnung (FFAV) ein. Er erläuterte den Verfahrensablauf nach der FFAV und eruierte die Ergebnisse der letzten fünf Ausschreibungsrunden. Er stellte fest, dass das Ausschreibungsdesign der Photovoltaik-Pilotausschreibung bei Photovoltaik (PV) künftig mit geringen Abweichungen übernommen werden könne, während bei Wind ein starker Projekt- und

Bieterbezug erforderlich sei. Das Ausschreibungsdesign bei Biomasse erfordere neben starkem Projektbezug die Einbeziehung von Bestandsanlagen.

*Dr. Kathrin Goldammer* (Reiner Lemoine Institut) referierte zur Entwicklung des Strommarktes und ging dabei auf das Strommarktgesetz (StrommarktG) und das EEG 2017 ein. Sie fokussierte sich auf den Strommarkt 2.0 und das StrommarktG als Lenkungsinstrument im Rahmen der Energiewende, wobei sie die hierdurch erfolgten Änderungen im EEG und Energiewirtschaftsgesetz näher beleuchtete. Zu den Auswirkungen des StrommarktG auf den Strommarkt resümierte sie, dass Eingriffe in den Markt, die Preispitzen verhindern würden, ausgeschlossen seien und Spot- sowie Terminmärkte trotz des Strommarktes 2.0 erhalten blieben.

*Dr. Martin Winkler* (Clearingstelle EEG) befasste sich mit dem PV-Anlagenbegriff im Lichte des BGH-Urteils vom 04.11.2015 (Az. VIII ZR 244/14). Er unterstrich zunächst, dass bis dahin Branchenkonsens gewesen sei, dass ein Solarmodul eine Anlage i.S.d. EEG darstelle. Sodann stellte er die Leitsätze des o.g. Urteils vor und erläuterte, wie der darin verwendete Begriff der „Gesamtheit“ der notwendigen Einrichtungen zu verstehen ist. Er wies darauf hin, dass u. a. weiterhin ungeklärt sei, wie der weite Anlagenbegriff bei Gebäude-PV anzuwenden sei oder welche Folgen der Austausch, Zubau oder das Versetzen von Solarmodulen für die Inbetriebnahme oder die Vergütungshöhe („gespaltener Vergütungssatz“) habe. Alsdann ging er auf den PV-Anlagenbegriff i.S.d. § 3 Nr. 1 EEG 2017 ein und veranschaulichte den Rückabwicklungsschutz der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber gegenüber Netzbetreibern für verschiedene Zeiträume.

*Dr. Florian Valentin* (BEE e. V.) stellte das EEG 2017 aus Sicht der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber vor. Er zeigte den Klärungsbedarf u. a. bei der Anlagenzusammenfassung, dem Bestandsschutz bei Eigenversorgungen und den Sanktionen bei Meldepflichtverstößen auf. Ferner bemängelte er beispielsweise, dass die entsprechende Anwendung des § 36 h Abs. 2 Sätze 2 bis 4 i.V.m. § 46 Abs. 3 EEG 2017 für die Korrektur des Referenztrags bei Bestands-Windenergieanlagen unklar sei.

*Christoph Weißenborn* (BDEW) beschäftigte sich mit dem EEG 2017 aus Sicht der Netzbetreiber. Er widmete sich dabei den Fördergrundlagen, der Anlagenregistrierungs- und der Ausschreibungspflicht und wies auf den entsprechenden Klärungsbedarf hin. Er ging u. a. auf das modifizierte Abweichungsverbot (§ 7 Abs. 2 EEG 2017) im Zusammenhang mit den Bestimmungen in §§ 305 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs („AGB-Recht“) sowie auf das Doppelförderungsverbot im EEG 2017 ein, das eine Förderung nach dem EEG bei gleichzeitiger Stromsteuerbegünstigung verbietet.

Abschließend diskutierte *Cathérine Viehweger* (IDW e. V.) offene Fragen bei der Testierung. Sie stellte den Rahmenstandard und die IDW Prüfungshinweise zum EEG dar, zeigte auf, weshalb aus ihrer Sicht ein neuer Prüfungsstandard in Bezug auf energierechtliche Vorschriften notwendig ist und erläuterte anschließend die Voraussetzungen für die Erteilung eines Prüfungsurteils.

Weitere Informationen zu diesem Fachgespräch und die veröffentlichten Vorträge erhalten Sie unter: [www.clearingstelle-eeeg.de/fachgespraeche/24](http://www.clearingstelle-eeeg.de/fachgespraeche/24).

*Ass. iur. Isabella Baera,*  
*Rechtswissenschaftliche Koordinatorin*  
*der Clearingstelle EEG, Berlin*